OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302176/5/Kü/TO

Datum:
Linz, 12. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des R.Y., X, H., vom 21. November 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Oktober 2018, GZ:SanRB96-235-2018, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 436 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.10.2018, GZ: SanRB96-235-2018, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 54/2018, eine Geldstrafe iHv 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 146 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als Arbeitgeber in der KFZ Werkstätte „X“ mit Sitz in L., X, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Arbeitgeber Herrn A.Y., geb. x, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt als Arbeiter im Ausmaß von mehreren Stunden zumindest am 25.6.2018 beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.6.2018, 19.00 Uhr) eine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger zu erstatten.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Linz am 25.6.2018 um 19.00 Uhr in der oa. Werkstätte, indem die oa. Person bei Unterbodenschutzarbeiten an einem KFZ betreten wurde sowie durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die vorgeworfene Übertretung durch die Kontrolle der Finanzpolizei Team 40 für das Finanzamt Linz festgestellt worden sei und diesbezüglich keine Zweifel bestehen würden. Im Rahmen der gewährten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme durch Aufforderung zur Rechtfertigung vom 23.08.2018 sei keine Äußerung abgegeben worden.

I.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde eingebracht und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) darin ausgeführt:
„Bezugnehmend auf ihr Schreiben möchte ich zur Kenntnis bringen, dass ich mit dieser Sache nichts zu tun habe, denn an diesem Tag war ich selber nicht in der Werkstatt anwesend. Zur angeführten Zeit war ich zuhause. Wie ich im Bad war, hat mein Sohn sich die Schlüsseln von der Werkstatt genommen und ist in die Werkstatt gefahren, weil er sich seinen Auspuff schweißen wollte, weil bei einer Polizeikontrolle sein Auspuff bemängelt wurde. Da aber beide Hebebühnen blockiert waren, hat er einen Unterbodenschutz bei einem Kundenfahrzeug aufgesprüht, damit er danach für sein Fahrzeug die Hebebühne benützen kann und seinen kaputten Auspuff schweißen kann, was er aber nicht machen konnte durch die Kontrolle von der Finanzpolizei.
Ich bin derzeit arbeitslos und habe finanzielle Probleme. Arbeitslose bekomme ich ca. 850 Euro ...“

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 18.12.2018 samt Verwaltungsstrafakt vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht

Oberrösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.05.2019, an der ein Vertreter des Finanzamtes Linz teilgenommen hat. Die belangte Behörde war entschuldigt. Der Bf sowie der geladene Zeuge, Herr A.Y., sind trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung (Hinterlegung am 15.04.2019) nicht zur Verhandlung erschienen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war von 01.03.2016 bis 30.01.2018 Gewerbeinhaber für das Gewerbe „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ Service)“ am Standort L., X, KFZ-Werkstätte „X“.

Von 11.12.2017 bis 31.01.2018 war A.Y., der Sohn des Bf, in dessen Betrieb als geringfügig beschäftigter Arbeiter zur Sozialversicherung gemeldet.

Aufgrund einer anonymen Anzeige führten Organe der Finanzpolizei Team 40 am 25.06.2018, 19:00 Uhr, eine Kontrolle am Betriebssitz der KFZ-Werkstätte „X“ durch. Dabei wurde der Sohn des Bf angetroffen, der an einem KFZ (Jaguar) - ohne polizeiliches Kennzeichen - Unterbodenschutzarbeiten durchführte. Eine Anmeldung des Arbeiters beim zuständigen Sozialversicherungsträger lag nicht vor.

Im Zeitpunkt der Kontrolle waren beide Hebebühnen in der Werkstatt mit Fahrzeugen bestückt. Im Büro der Werkstatt fanden die Kontrollorgane ein Notizblatt mit handschriftlichen Vermerken bezüglich der am Jaguar durchzuführenden Reparaturen. Zudem wurde eine handschriftliche Rechnung über den Betrag von 500 Euro bezüglich dieser Reparaturen mit dem Firmenstempel „X“, datiert mit 22.05.2018, vorgefunden.
Nach Auskunft des Besitzers des Jaguars wurde als Gesamtzahlung für die Reparatur 1.000 Euro vereinbart. Davon wurden am 22.05.2018 500 Euro als Anzahlung geleistet.

I.6. Bezüglich der Kontrolle weichen die Angaben des betretenen Dienstnehmers (Strafantrag vom 12.07.2018, FA-GZ: 046/10648/1/4018) und des Bf in dessen Beschwerde vom 21.11.2018 stark voneinander ab.

I.6.1. Der Sohn des Bf, der bei der Kontrolle in der Werkstätte bei Arbeiten angetroffen wurde, gab im Zuge der Kontrolle an, dass er hier Arbeiten privat durchführe und der Jaguar auf der Hebebühne sein eigenes Fahrzeug sei. Er könne diesbezüglich auch einen Kaufvertrag vorlegen.

I.6.2. Der Bf gab in seinem Beschwerdevorbringen an, dass sich sein Sohn die Schlüssel für die Werkstätte unbemerkt genommen habe und in der Werkstätte den Auspuff an seinem Fahrzeug schweißen wollte, da dies bei einer Polizeikontrolle bemängelt wurde. Da aber in der Werkstätte beide Hebebühnen mit Fahrzeugen bestückt waren, hat er beim Jaguar einen Unterbodenschutz aufgetragen, damit er dann diese Hebebühne für sein Fahrzeug verwenden kann. Zwischenzeitlich habe aber die Kontrolle der Finanzpolizei stattgefunden.

I.6.3. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich in freier Beweiswürdigung wie folgt erwogen:

Die ursprünglichen Angaben von Herrn A.Y. haben sich im Verlauf der Kontrolle als nicht glaubwürdig herausgestellt. Er hat zu Beginn der Kontrolle behauptet, dass jenes Auto, bei dem er einen Unterbodenschutz aufgetragen hatte, sein eigenes wäre, für das er einen Kaufvertrag vorlegen könne.
Im Zuge der Kontrolle wurde ein „Auftragszettel“, der handschriftlich verfasst war, vorgefunden, auf dem Reparaturarbeiten für den Jaguar aufgelistet waren. Zudem war auf diesem Zettel auch ein Vorname samt Handynummer notiert. Es hat sich dann herausgestellt, dass der Fahrzeuginhaber des Jaguars sein KFZ in die Werkstätte zur Reparatur gebracht hat, eine Anzahlung dafür geleistet hat und von einem Verkauf des Fahrzeugs an den Sohn des Bf nie die Rede war.

Es ist daher als erwiesen anzusehen, dass der Sohn des Bf, Herr A.Y., am 25.06.2018, um 19:00 Uhr, in der KFZ-Werkstätte „X“ Arbeiten an einem fremden Fahrzeug durchgeführt hat und es für die Reparaturarbeiten an diesem Fahrzeug eine Auftragsliste sowie eine Anzahlung des Fahrzeugbesitzers gab. Die Bestätigung über die Anzahlung iHv 500 Euro war mit 22.05.2018 datiert und sowohl vom Fahrzeugbesitzer als auch mit dem Firmenstempel (samt Unterschrift) der X unterfertigt.

Der Sohn des Bf war mit den Tätigkeiten und Abläufen in der Werkstätte vertraut, da er hier von 11.12.2017 bis 31.01.2018 als geringfügig beschäftigter Arbeiter angestellt war.

II. Das Landesverwaltungsgerichtes Oberrösterreich hat erwogen:

II.1. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 melde-pflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder

2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

II.2. Dem Bf wird im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe als Dienstgeber seinen Sohn am 25.06.2018 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (27.07.2001, Zl. 99/08/0030, 08.08.2008, Zl. 2008/09/0022) ist, wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, solange im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte.

Die Kontrollorgane konnten vor Ort feststellen, dass der Sohn des Bf Arbeiten an einem Fahrzeug durchführte, welches das Unternehmen des Bf zur Reparatur übernommen hat. Die Ausführungen des Bf und seines Sohnes widersprechen sich. Wie bereits oben festgehalten geht das erkennende Gericht davon aus, dass vom Sohn des Bf ausschließlich die beauftragten Arbeiten durchgeführt wurden und nicht allfällige Arbeiten am eigenen Fahrzeug durchgeführt werden sollten. Dem Bf ist es daher nicht gelungen solche atypischen Umstände darzustellen, die gegen ein Beschäftigungsverhältnis sprechen würden. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann daher bei der gegenständlichen Sachlage ein Beschäftigungsverhältnis angenommen werden.

Der Bf ist sohin als Dienstgeber anzusehen, weil ihm als Betreiber der gegenständlichen KFZ-Werkstätte – trotz Zurücklegung der Gewerbeberechtigung mit 30.01.2018 – die Arbeitsleistung seines Sohnes zugutekam. Dies war auch mit der handschriftlichen Notiz über die Anzahlung der Reparaturen an einem fremden Fahrzeug dokumentiert. Da vom Bf nachweislich keine Anmeldung des Dienstnehmers zur Sozialversicherung vorgenommen wurde, ist ihm die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

II.3. Übertretungen des § 33 ASVG sind Ungehorsamsdelikte im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. In einem solchen Fall einer zur Last gelegten Unterlassung besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Es ist daher Sache des Dienstgebers, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf, und initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf verantwortet sich damit, dass sich sein Sohn den Schlüssel zur Werkstätte „heimlich“ bzw. unbemerkt von ihm geholt habe um dann in der Werkstätte Arbeiten am Privatfahrzeug vorzunehmen, dies aber dadurch verhindert wurde, da die Hebebühnen mit Fahrzeugen blockiert waren. Um eine Hebebühne freizubekommen, musste zuerst das auf der Hebebühne befindliche Fahrzeug mit einem Unterbodenschutz versehen werden.
Wie aber bereits oben ausgeführt, entspricht die Darstellung des Bf nicht den vor Ort ermittelten Tatsachen. Der Sohn des Bf ist als dessen Erfüllungsgehilfe für die Abarbeitung des übernommenen Reparaturauftrages in Erscheinung getreten und daher seinem Unternehmen zurechenbar. Dem Bf ist es daher nicht gelungen sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen, zumal sein Vorbringen als Schutzbehauptung zu werten ist. Insofern ist dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zu berücksichtigen, dass der Bf einschlägig vorbelastet ist und wegen Übertretung des ASVG bereits rechtskräftig bestraft worden ist. Aus diesem Grunde ist daher für die Strafbemessung der im Wiederholungsfall erhöhte Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG heranzuziehen. Gemäß dem gegenständlich anzuwendenden Strafsatz ist über den Bf von der belangten Behörde bereits die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden. Sonstige Milderungsgründe sind im Beschwerdeverfahren, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Bf, nicht hervorgekommen. Allein die ungünstigen Vermögensverhältnisse rechtfertigen ein Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe nicht. Aus generalpräventiven Überlegungen sind für derartige Übertretungen spürbare Geldstrafen zu verhängen. Die verhängte Geldstrafe war daher zu bestätigen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger